Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 1. Berlin, Sonnabend, den 9. Januar 1909. 9. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Personalien:** S. 1.

II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. ständigen Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen S. 2. Betr. Sitzung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung S. 2. Betr. Einziehung und Umtausch von Reichskassenscheinen S. 2. Betr. Anlegung von Dienstgärten S. 2.

III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Handelsverträge S. 3. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Musterungsbehörde in Großefehn S. 4. Betr. Vorschriften über das Seestraßenrecht S. 4. Übersicht über die im Jahre 1909 abzuhaltenden Prüfungen von Seedampfschiffsmaschinisten S. 4.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Benzol-Reinigungsanlagen S. 5. Betr. in Verbindung mit Zechenkokereien errichtete Gasverdichtungsanstalten S. 5. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 7. — 3. Organisation des Handwerks: Betr. Lehrlingsheime S. 8. Betr. Bescheinigungen über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen S. 8. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Sonntagsruhe im ambulanten Milchhandel S. 9. Betr. Arbeiterschutzbestimmungen für Kunststeinhauer S. 10. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG. S. 11.

VI. **Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Betr. Grenzen der Aufsichtsbefugnis bei Weigerung der Ärzte, den Kassenmitgliedern ärztliche Hilfe zu gewähren S. 11. — 2. Bücherschau S. 14.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Professor Theo Schmuz-Baudiß zum artistischen Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur hier und

den kommissarischen Direktor der Baugewerkschule in Buxtehude, Professor Braune zum Baugewerkschuldirektor

zu ernennen;

den Gewerbeinspektoren Kuchenbuch in Stendal und Würfler in Küstrin den Charakter als Gewerberat mit dem persönlichen Range als Rat vierter Klasse zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der expedierende Sekretär und Registrator Körke als Geheimer Registrator angestellt worden.

Der ständige Mitarbeiter bei der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission Dr. Stelzner ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Eichungsinspektors der Provinz Posen beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Albrecht in Frankfurt a. O. ist zum Gewerbeinspektor ernannt worden.

Dem Gewerbeassessor Grün ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion in Solingen verliehen worden.

Dem Baugewerkschuldirektor Professor Braune ist die Leitung der Baugewerkschule in Buxtehude übertragen worden.

Fräulein Maria Stacke ist zur Gewerbeschullehrerin an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. ständigen Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen.

Zu Mitgliedern der allgemeinen Abteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung sind berufen worden:

an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, Geheimen Finanzrats Dickhuth, der Geheime Finanzrat Hergt, zugleich als Mitglied der baugewerblichen und der maschinenbautechnischen Fachabteilungen,

der Oberbürgermeister Körte in Königsberg i. Pr. und

der Buchdruckereibesitzer Malkewitz in Stettin.

Betr. Sitzung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung.

Die allgemeine Abteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung ist zu einer Sitzung am 14. und 15. Januar 1909 nach Berlin berufen worden. Gegenstand der Tagesordnung ist die Erörterung des zweiten Verwaltungsberichts des Landesgewerbeamts und Mitteilung über die in Vorbereitung befindlichen Ausgestaltungen und Neueinrichtungen auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung.

Betr. Einziehung und Umtausch von Reichskassenscheinen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Dezember 1908.

Anlage. Der nachstehend abgedruckte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 18. November d. Js., betreffend die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 Mark und zu 20 Mark sowie den Umtausch der alten Reichskassenscheine zu 5 Mark, ist auch für den Geschäftsbereich meines Ministeriums zur Ausführung zu bringen.

Im Auftrage.

IIa 5078. I 11081. Dr. Neuhaus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 18. November 1908.

Um die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 Mark und zu 20 Mark und den Umtausch der alten Reichskassenscheine zu 5 Mark zu beschleunigen, veranlasse ich die Königliche Regierung, sämtliche nachgeordneten Kassen dahin mit Anweisung zu versehen, daß die bei ihnen eingehenden Reichskassenscheine der bezeichneten Art nicht wieder ausgegeben, sondern — event. durch Vermittelung der Regierungshauptkassen — an die nächste Reichsbankstelle abgeliefert werden.

In Vertretung.

I 18672. II 12463. III 19294. (gez.) Dombois.

An die Königlichen Regierungen.

Betr. Anlegung von Dienstgärten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Dezember 1908.

Die hierunter abgedruckte, von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern an die

Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten usw. erlassene Verfügung vom 9. Dezember d. Js. über das Pflanzen von Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern bei der Anlage von Dienstgärten ist auch für den Geschäftsbereich meiner Verwaltung zu beachten. Anlage.

Im Auftrage.

IIa 5419. I 11230. IV 14468. Dr. Neuhaus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 9. Dezember 1908.

Bei der Anlage von Dienstgärten, für deren erstmalige Herrichtung in den Kostenanschlägen Geldmittel bereitgestellt sind, herrschen vielfach Zweifel darüber, ob unter den im Anschlage vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auch Obstbäume und fruchttragende Sträucher verstanden werden dürfen.

Zur Behebung dieser Zweifel bestimmen wir das Folgende:

Das Pflanzen von Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern in Dienstgärten jeglicher Art darf erfolgen, wenn

a) im Kostenanschlag allgemein Mittel für Anlage von Gärten vorgesehen sind und die dazu bestimmten Beträge nicht überschritten werden,
b) die Anpflanzungen dieser Art nur in dem Umfang erfolgen, daß ihre Erträgnisse den Haushaltungsbedarf des Wohnungsnutznießers nicht übersteigen und
c) die Anpflanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten unter Ausschluß teurer Edelsorten erstreckt.

Der Finanzminister. In Vertretung. gez. Dombois.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. gez. Hinckeldeyn.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Holtz.

III B. 2. 288. IV $\frac{I}{V}$ K. 9. 258 M. d. ö. A. — I 16986 F.M. — Ia 5027 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten usw.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Handelsverträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Dezember 1908.

Von den Reichstagsdrucksachen „Nr. 543" und „Zu Nr. 543", 11. Legislaturperiode, I. Session 1903/1905,

a) Vorlage, betreffend die Zusatzverträge (zu den Handels- usw. Verträgen) mit Italien, Belgien, Rußland, Rumänien, der Schweiz, Serbien und Österreich-Ungarn und das Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn nebst Schlußprotokoll, und
b) Vorlage, betreffend die Denkschrift zu den vorbezeichneten Verträgen,

ist noch ein größerer Bestand vorhanden, der unentgeltlich abgegeben werden könnte. Ich ersuche um eine baldgefällige Mitteilung, ob dort Bedarf für diese Drucksachen vorhanden ist.

IIb 11973. Im Auftrage. von der Hagen.

An die Handelsvertretungen, auch die Herren Ältesten der Kaufmannschaft hier, und den Deutschen Handelstag hier.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Musterungsbehörde in Großefehn.

Die Musterungsbehörde in Großefehn ist aufgehoben worden. Die Aufbewahrung der Bücher, Listen und Akten erfolgt bei der Königlichen Regierung in Aurich.

IIb 11953.

Betr. Vorschriften über das Seestraßenrecht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 19. Dezember 1908.

Die dritte Ausgabe der Vorschriften des Deutschen Reiches über das Seestraßenrecht ist erschienen. Das Heft wird von der Verlagsbuchhandlung R. v. Deckers Verlag in Berlin an Behörden usw. bei unmittelbarem Bezuge zu dem bisherigen Preise, und zwar bis zu 10 Stück zum Preise von 30 Pfennig, von 10 bis 50 Stück zum Preise von 25 Pfennig und von mehr als 50 Stück zum Preise von 20 Pfennig für das Stück, geliefert. Auch für Wiederverkäufer und für sonstige Abnehmer bleibt der bisherige Preis von 45 Pfennig und 60 Pfennig für das Stück bestehen. Sie wollen die beteiligten Kreise des Bezirks in geeignet erscheinender Weise hierauf hinweisen.

Im Auftrage.

IIb 11758. von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Übersicht über die im Jahre 1909 abzuhaltenden Prüfungen von Seedampfschiffsmaschinisten.

Die Prüfungen beginnen in

Königsberg	Danzig	Stettin	Rostock	Lübeck	Flensburg	Geestemünde[1])
27. April 24. August	11. Mai 14. September	1. März 9. August	8. März 14. Juni 4. Oktober	15. Februar 18. Juni 18. Oktober	7. Juni 13. Dezember	8. März 24. Mai 27. September 20. Dezember

Bremen	Bremerhaven	Hamburg[2])			
		1.	2.	3.	4.
		Vierteljahr			
11. Januar 12. Juli 8. November	1. Februar 28. Juni 27. Oktober	1. Februar I, II, III und IV 25. Februar II, III und IV 15. März I 29. März II, III und IV	26. April I, II, III und IV 27. Mai II, III und IV 9. Juni I 28. Juni II, III und IV	26. Juli I, II, III und IV 26. August II, III und IV 8. September I 27. September II, III und IV	25. Oktober I, II, III und IV 25. November II, III und IV 8. Dezember I 20. Dezember II, III und IV

Anmerkung:

[1]) In Geestemünde werden im Jahre 1909 nur Prüfungen zum Maschinisten III. und IV. Klasse abgehalten werden.

[2]) In Hamburg sind für die einzelnen Maschinistenklassen besondere Prüfungstermine festgesetzt. Die Ziffern I, II, III, IV unter den Prüfungstagen geben an, ob die Prüfungen für Maschinisten I., II., III. oder IV. Klasse bestimmt sind.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Benzol-Reinigungsanlagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1908.

Die Frage, ob die im Anschluß an die Benzolfabriken von Zechenkokereien betriebenen Benzol-Reinigungsanlagen, in denen Rohbenzol nacheinander mit Schwefelsäure und Natronlauge behandelt und erneut destilliert wird, als chemische Fabriken der besonderen Genehmigung bedürfen, muß verneint werden. Da die Anlagen meist eng mit den nach dem Erlaß vom 14. Januar 1897 (B. 5973/96 II. Ang.) der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Benzolfabriken verbunden sind, so besteht kein Bedenken dagegen, auch die Reinigungsanlagen als der Aufsicht der Bergbehörden unterstehend anzusehen. (Siehe nachstehend.)

Für die Lagerung des Benzols sind in den gedachten Benzolfabriken die gleichen Vorschriften zu beobachten, welche nach § 15 der Normalpolizeiverordnung, betreffend die Lagerung von Mineralölen, (HMBl. 1902 S. 336) für die den Landespolizeibehörden unterstehenden Läger gelten. Insoweit die bestehenden allgemeinen Bergpolizeiverordnungen nicht bereits entsprechende Vorschriften enthalten, wie § 151 der Bergpolizeiverordnung vom 1. Mai 1907 für den Oberbergamtsbezirk Bonn oder der § 175 des Entwurfs der neuen Bergpolizeiverordnung für den Oberbergamtsbezirk Dortmund für die Folge vorsieht, sind die erforderlichen Maßnahmen von den Oberbergämtern, die mit entsprechender Weisung versehen sind, von Fall zu Fall zu veranlassen.

Im Auftrage.

III 7939. IIb 11959. I 8985. Dr. Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Münster.

Betr. in Verbindung mit Zechenkokereien errichtete Gasverdichtungsanstalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Januar 1897.

Bei der Genehmigung von Gaskondensationsanlagen, die in Verbindung mit Kokereien am Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, ist bisher nicht immer zutreffend verfahren worden.

Auf die Kokereien, die nicht außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, finden die Bestimmungen über das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren (§§ 16 ff. der GewO.) keine Anwendung. Für ihre Errichtung sind — abgesehen von der erforderlichen ortspolizeilichen Bauerlaubnis — die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 maßgebend.

Dagegen unterliegen die mit ihnen verbundenen Gasverdichtungsanstalten in gewissem Umfange der gewerbepolizeilichen Genehmigung, die für „chemische Fabriken" vom Bezirksausschusse, für „Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer oder Teerwasser" vom Kreis-(Stadt-)ausschusse (Magistrate) zu erteilen ist (vergl. § 16 der GewO., §§ 109, 110 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883, Königl. Verord. vom 11. Mai 1885 — GS. S. 277 —). In dieser Beziehung kommt die Art der Kondensationsanstalt wesentlich in Betracht.

Die in Verbindung mit Kokereien errichteten Gasverdichtungsanstalten bezwecken

I. die Gewinnung

a) der aus den (Koks-) Gasen lediglich durch Wasserabkühlung gewinnbaren Stoffe, nämlich

1. des Teers und
2. des Teerwassers,

sowie zuweilen auch

b) des Benzols durch Waschen der entteerten Gase mit Schwerölen;

II. die Destillation und Verarbeitung

1. des Teers,
2. des Teerwassers.

Von diesen Anstalten sind die unter Ziffer I a 1 und 2 aufgeführten, worin die aus den Koksöfen stammenden Gase verdichtet werden, keine chemischen Fabriken, da sie nur die Überführung der in den Gasen enthaltenen Stoffe in einen anderen Aggregatzustand bewirken. Übrigens gehören sie auch nicht zu den „Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser", da in ihnen der Teer und das Teerwasser, die Ausgangsstoffe solcher Anlagen, erst gewonnen werden. Diese Verdichtungsanstalten sind vielmehr ein Bestandteil der „Anlagen zur Bereitung von Steinkohlenteer und Koks". Sie unterliegen daher, sofern sie am Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, der gewerbepolizeilichen Genehmigung gemäß § 16 der GewO. überhaupt nicht.

Der gleichen Beurteilung unterliegen — im Gegensatze zu solchen Benzolfabriken, wo das Benzol durch Destillation von Teer gewonnen wird — die vorstehend bei I b erwähnten Anlagen.

Auch die unter Ziffer II 1 aufgeführten Anlagen zur Destillation des Teers können im allgemeinen nicht als chemische Fabriken im Sinne des § 16 der GewO. angesehen werden, da, von Ausnahmen abgesehen, bei der Verdichtung der Gase keine chemische Umsetzung stattfindet. Sie stellen sich vielmehr zumeist als „Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer" dar. Nur in seltenen Fällen werden die im Teer im allgemeinen als fertig gebildet anzunehmenden und durch die fraktionierte Destillation gewonnenen Bestandteile durch Anwendung von Säuren oder Alkalien einer chemischen Umwandlung unterworfen. Dann können die Teerdestillationen aus dem Rahmen der „Anlagen zur Destillation oder Verarbeitung von Teer" im gewöhnlichen Sinne des Wortes und somit auch im Sinne des § 16 der GewO. heraustreten und zu „chemischen Fabriken" werden. Ob diese Grenze überschritten ist oder nicht, läßt sich nur im Einzelfall unter Würdigung der Einzelheiten des Verfahrens entscheiden (vergl. Nr. 36 Ziffer 10 der Technischen Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Zust.Ges. übertragenen Zuständigkeiten).

In den Teerwasserdestillationsanstalten endlich (vergl. oben II 2) finden allerdings sowohl bei der Destillation des Gaswassers wie bei der Auffangung des Ammoniakgases chemische Umsetzungen statt. Das Gaswasser enthält alles oder fast alles Ammoniak in Form von Salzen, die zum Teil zum Zwecke der Destillation durch Kalk zersetzt werden, während das dabei entweichende Ammoniakgas meistens in Säuren (Schwefelsäure, Salzsäure), manchmal zur Gewinnung von Salmiakgeist auch in Wasser aufgefangen wird. Wenn trotz der sonach vorkommenden chemischen Umsetzungen der § 16 der GewO. nach der durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 31. Januar und 24. April 1885 (RGBl. S. 8 und 92) bewirkten Ergänzung des Verzeichnisses der genehmigungspflichtigen Anlagen neben den „chemischen Fabriken aller Art" die „Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teerwasser" besonders aufführt, so folgt hieraus, daß die erwähnten chemischen Umsetzungen die Zugehörigkeit dieser Gasverdichtungsanstalten zu den chemischen Fabriken im Sinne des § 16 der GewO. nicht begründen sollen.

Sie stellen sich vielmehr als „Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teerwasser" dar.

Hiernach ergibt sich für die eingangs erwähnten Fälle der wenig erwünschte Zustand, daß über die Errichtung der einzelnen Teile der eine betriebliche Einheit darstellenden Anlage und über die Bedingungen, unter denen der Betrieb der mehr oder weniger ineinandergreifenden Betriebsteile zugelassen wird, unter Umständen verschiedene Behörden zu entscheiden haben. Um Unzuträglichkeiten infolge der gleichzeitigen gesetzlichen Zuständigkeit des Bezirks- oder Kreisausschusses und des Revierbeamten für die Zulassung der bezeichneten Anlagen nach Möglichkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, daß beide Behörden sich vor der von ihnen je nach ihrer Zuständigkeit zu treffenden Entscheidung über die dem Unternehmer aufzuerlegenden gleichartigen Bedingungen miteinander ins Benehmen setzen. Dementsprechend sind die Revierbeamten durch die Königlichen Oberbergämter mit Anweisung versehen worden. Ebenso habe ich den dortigen Bezirksausschuß durch Erlaß vom 1. Juli 1895 ersucht, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

Anlage.

B. 5973/96 II. Mng. I 4559 96 II. Mng. (gez.) Brefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Münster, Arnsberg, Trier, Aachen, Breslau, Oppeln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 1. Juli 1895.

Bei der Genehmigung von Gaskondensationsanlagen, die in Verbindung mit Kokereien am Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, ist bisher nicht immer zutreffend verfahren worden. Die Gasverdichtungsanstalten, soweit sie chemische Fabriken darstellen, unterliegen der Genehmigung durch den Bezirksausschuß gemäß §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 110 des Zuständigkeitsgesetzes. Auf die Kokereien, die nicht außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, finden dagegen die Bestimmungen über das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren keine Anwendung. Für ihre Errichtung sind — abgesehen von der erforderlichen ortspolizeilichen Bauerlaubnis — allein die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, insbesondere §§ 58 und 67, maßgebend.

Hiernach ergibt sich für die eingangs erwähnten Fälle allerdings der wenig erwünschte Zustand, daß über die Errichtung der einzelnen Teile der eine betriebliche Einheit darstellenden Anlage und über die Bedingungen, unter denen der Betrieb der mehr oder weniger ineinander greifenden Betriebsteile zugelassen wird, verschiedene Behörden zu entscheiden haben. Um Unzuträglichkeiten infolge der gleichzeitigen gesetzlichen Zuständigkeit des Bezirksausschusses und der Revierbeamten für die Zulassung der bezeichneten Anlagen nach Möglichkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, daß beide Behörden sich vor der von ihnen je nach ihrer Zuständigkeit zu treffenden Entscheidung über die dem Unternehmer aufzuerlegenden gleichartigen Bedingungen miteinander ins Benehmen setzen.

Ich ersuche den Bezirksausschuß, dementsprechend in Zukunft zu verfahren. Die Königlichen Oberbergämter sind von mir zur gleichmäßigen Verständigung der Revierbeamten mit Anweisung versehen worden.

B. 6564. I. 3881. (gez.) Freiherr von Berlepsch.

An den Bezirksausschuß zu Düsseldorf, Münster, Arnsberg, Trier, Aachen, Breslau, Oppeln.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitze	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober-Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereinstätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Altona	—	Wriedt	—	Falbot, Meyer	—	—
Barmen	—	Platt	—	—	—	—
Berlin	—	Fritze	Delventhal	—	—	—
Bernburg	—	Giesecke	—	—	—	Rose
Breslau	—	—	Raps	—	—	—
Cassel	—	—	—	Gundel, Goepfert	—	—
Coblenz	Walsberg	—	—	—	—	Ruffmann
Danzig	Hintz	Bergmann, Paschke	—	—	—	Goliasch
Düsseldorf	—	Böttinger	Koch	Bracht*)	—	—
Essen	—	—	—	Schulte	—	Bracht
Frankfurt a. M.	Maurach	—	—	—	—	Grunwald
Frankfurt a. O.	Ruffmann	—	Zemke	—	—	Püschel

*) Zum Oberingenieur ernannt.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitze	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober-Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereinstätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.	Ingenieur	Ingenieur
Halberstadt . .	—	Sanders Pfotenhauer	—	—	—	—
Halle a. S. . .	—	—	—	Hildebrand	—	—
Hannover . . .	—	Herig	Hovestadt	—	—	—
Kattowitz . . .	Fixle	Preuß	—	—	—	—
Königsberg . .	—	—	Reichelt	—	—	—
Magdeburg . .	Ahrens	—	—	—	—	—
Posen	Küpper	—	—	—	—	Delventhal
Ruhrort . . .	—	Laraß	—	—	—	—

3. Organisation des Handwerks.

Betr. Lehrlingsheime.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 30. Dezember 1908.

In einzelnen größeren Städten haben neuerdings gemeinnützige Vereine ihre Fürsorge für die Handwerkslehrlinge in der Weise betätigt, daß sie für junge Leute, denen am Orte ihrer Lehre der Familienanschluß fehlt und die deshalb auf das Unterkommen in Schlafstellen angewiesen sind, Lehrlingsheime errichtet haben, die ihren Insassen gegen mäßige Vergütung Wohnung und volle Verpflegung bieten. Soviel bekannt, haben diese Lehrlingsheime sich bisher überall, wo der Versuch mit ihrer Einrichtung gemacht worden ist, lebhaften Zuspruchs zu erfreuen gehabt. Ich zweifle nicht, daß sich der Gedanke der Lehrlingsheime in noch viel größerem Umfange verwirklichen läßt, wenn sich auch weiterhin die Privatinitiative der Angelegenheit annimmt und dabei die Organisationen des Handwerks tatkräftige Hilfe leisten. Insbesondere bietet sich den Handwerkskammern die dankbare Aufgabe, durch Anregungen und durch finanzielle Beihilfen ihre Fürsorge für den Nachwuchs im Handwerk in einem hervorragend wichtigen Punkte zu betätigen.

Ich stelle anheim, in diesem Sinne auch Ihrerseits anregend zu wirken und füge für die Handwerkskammer(n) im dortigen Bezirk einige Abdrücke dieses Erlasses bei. Ich bemerke dabei, daß Staatsmittel zur Errichtung und Unterhaltung von Lehrlingsheimen dieser Art aus verschiedenen Erwägungen nicht gewährt werden können.

IV. 14316. Delbrück.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Betr. Bescheinigungen über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen.

Berlin W. 66, den 28. Dezember 1908.

In Handwerkerkreisen ist Klage darüber geführt worden, daß die nach Artikel 2 Nr. I des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) von den unteren Verwaltungsbehörden auszustellenden Bescheinigungen über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen teilweise unter Verwendung einer Stempelsteuer von 1,50 Mark ausgefertigt werden. Es ist anzuerkennen, daß die Steuerpflichtigkeit der Verleihungsurkunden gegenüber der Stempelfreiheit der nach den §§ 131c und 133 der Gewerbeordnung auszustellenden Prüfungszeugnisse eine Härte enthält. Diese kann aber dadurch beseitigt, die Verwendung des Ausfertigungsstempels also vermieden werden, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden die Verleihungsurkunde ohne Zurückbehaltung einer Urschrift erteilen, da es alsdann an der Voraussetzung

einer stempelpflichtigen Ausfertigung im Sinne der Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes fehlt. In diesem Falle ist zugleich von der ausstellenden Amtsstelle auf der Urkunde der Grund der Stempelfreiheit, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift" zu bescheinigen.

Wir ersuchen Sie, die zur Ausstellung der fraglichen Bescheinigungen zuständigen Amtsstellen anzuweisen, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Rathjen.

IV 14278 M. f. H. u. G. — III 22078 F M.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Sonntagsruhe im ambulanten Milchhandel.

Berlin W. 66, den 28. Dezember 1908.

Wie die Verhandlungen des Königlichen Landesökonomiekollegiums in seiner diesjährigen Tagung ergeben, sind aus den Kreisen des Milchhandels und Molkereigewerbes vielfache Klagen darüber laut geworden, daß die geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe, insbesondere aber die Verpflichtung zur Innehaltung der Gottesdienstpause das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Straßen und von Haus zu Haus, also den sogenannten „ambulanten" Milchhandel in erheblichem Grade erschweren, dem Personal verlängerte Arbeitszeit schaffen und die Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten ungünstig beeinflussen. Diese Beschwerden erscheinen berechtigt.

Zur Zeit gelten gemäß Ziffer 138 lit. b und Ziffer 170 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für den „ambulanten" Milchhandel dieselben Vorschriften, wie für den „stehenden" Milchhandel. Auf Grund der Ziffer 136 lit. a a. a. O. kann also ebenso, wie der stehende, auch der ambulante Milchhandel an Sonn- und Festtagen in der Regel von 5 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten zweistündigen Unterbrechung, und außerdem noch für zwei weitere Nachmittagsstunden gestattet werden. Die Freigabe der späteren Nachmittagsstunden ist für den ambulanten Milchhandel ohne Wert. Dagegen ist anzuerkennen, daß es für die beteiligten Gewerbetreibenden mitunter — insbesondere bei großen Entfernungen, ungünstigen Verkehrsverhältnissen usw. — erwünscht ist, den ambulanten Milchverkauf während der Gottesdienstzeit am Vormittage fortsetzen zu können. Erhebliche Unzuträglichkeiten würden sich bei einer entsprechenden Neuregelung nicht ergeben. Andrerseits ist die zur Zeit vorgeschriebene zweistündige Betriebsunterbrechung für die Sonntagsruhe der in diesem Gewerbe beschäftigten Personen wertlos, da diese nach Ablauf der Gottesdienstpause die Arbeit wieder aufnehmen müssen und während dieser Pausen meist nicht die Möglichkeit haben, den Gottesdienst zu besuchen. Unter diesen Umständen werden die Ziffern 138 Absatz 1 lit. b und 170 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung abgeändert und erhalten folgende neue Fassung:

Ziffer 138 Absatz 1 lit. b:

> Das Feilbieten von Milch entweder während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit oder, ohne Unterbrechung durch die Gottesdienstpause, während der Zeit von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags.

Ziffer 170:

> Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien: Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier und Roheis an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden, die Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten entweder während der für den stehenden Milchhandel (Ziffer 136, 137) oder während der für den ambulanten Milchhandel (Ziffer 138b) freigegebenen Stunden gestattet werden.

Diese Abänderungen der Ausführungsanweisung sind dahin zu verstehen, daß auf Grund der Ziffer 138 die unteren Verwaltungsbehörden und in Ergänzung dazu auf Grund der Ziffer 170 die höheren Verwaltungsbehörden befugt sind, in bestimmten Bezirken für

den ambulanten Milchhandel, bezw. für die ambulante Versorgung der Kundschaft mit Milch an Stelle der bisherigen Geschäftsstunden einheitlich neue Geschäftsstunden (innerhalb der Zeit von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags) einzuführen. Dagegen darf es nicht etwa der Entschließung des einzelnen Geschäftstreibenden überlassen werden, ob er sein Geschäft während der bisher zugelassenen Stunden oder vielmehr innerhalb der Stunden von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags betreiben will.

Übrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für solche Gemeindebezirke oder Teile von Gemeindebezirken, welche unmittelbar aneinander grenzen, die Verkaufsstunden übereinstimmend festgesetzt werden.

Wir ersuchen Sie demgemäß zu prüfen, ob die in Ihrem Bezirke bestehenden Verordnungen entsprechend zu ändern sein werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Delbrück.	In Vertretung. von Conrad.	In Vertretung. Holtz.	Im Auftrage. von Chappuis.

III 9629 M. f. H. u. G. — I A Ia 6756 M. f. L. — II b 5928 M. d. J. — G. I 3228 M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Betr. Arbeiterschutzbestimmungen für Kunststeinhauer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Dezember 1908.

Der Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands hat in einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler vom 20. v. Mts. u. a. angegeben, daß Steinmetzen, die Kunststeine behauen, durch Staubentwickelung gesundheitlich ebenso sehr gefährdet würden, wie Steinhauer, die natürliche Gesteine bearbeiten. Der Zentralverband bittet daher auch für Anlagen, in denen Kunststeine bearbeitet werden, um Schutzbestimmungen, wie sie in der Bekanntmachung vom 20. März 1902 (RGBl. S. 78) für Steinhauereien (Steinmetzbetriebe) enthalten sind.

Soweit aus der technischen Literatur zu ersehen ist, sollen Ornamente aus Kunststein vielfach mit Steinmetzgeschirr (Zweispitz, Krönel, Stockhammer, Scharriereisen, Schlag- und Spitzeisen usw.) behauen werden. Eine eingehende Prüfung des Gesuchs erscheint daher geboten. Ich ersuche Sie deshalb, durch die Gewerbeaufsichtsbeamten feststellen zu lassen,

1. wie groß die Zahl der Anlagen in Ihrem Bezirk ist, in denen Kunststein behauen wird,
2. wieviel Steinmetzen mit dieser Arbeit dauernd beschäftigt werden,
3. ob und in welcher Zahl Erkrankungen der Atmungsorgane bei ihnen festgestellt worden sind,
4. wie und aus welchem Material der Kunststein hergestellt wird,
5. ob etwa seine Befeuchtung vor dem Behauen technisch ausführbar und für die Staubbeseitigung wirksam ist,
6. ob eine Ausdehnung der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. März 1902 oder ob ähnliche Bestimmungen für Anlagen, in welchen Kunststein behauen wird, geboten erscheinen.

Über das Ergebnis der Feststellungen wollen Sie mir bis zum 1. Oktober 1909 berichten.

III 10 057. Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse der in der Holzbranche beschäftigten Gesellen (E. H.) in Osterode,
2. Barbier- und Friseurgehilfen-Krankenkasse (E. H.) in Altona,
3. Kranken-Unterstützungs- und Sterbe-Kasse für sämtliche Berufszweige (E. H.) in Alt-Geltow,
4. Wollweber-Krankenkasse zu Herzberg a. H. (E. H.).

Berlin, den 6. Januar 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neumann.

Zu III 10131 II. Ang.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Betr. Grenzen der Aufsichtsbefugnis bei Weigerung der Ärzte, den Kassenmitgliedern ärztliche Hilfe zu gewähren.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 24. November 1908.

Die Grundlage des vorliegenden Streitverfahrens bilden die beiden Verfügungen des Regierungspräsidenten in N. vom 22. und 31. Januar 1904 und die beiden Verfügungen des Oberbürgermeisters in N. von denselben Tagen. Der Inhalt aller dieser Verfügungen ist in dem unter den Parteien ergangenen Urteile des Bezirksausschusses in N. vom 18. Oktober 1904 wiedergegeben. Die beiden Verfügungen des Regierungspräsidenten waren an den Oberbürgermeister gerichtet. Die Verfügung des letzteren vom 22. Januar 1904 ist allen von der Kündigung der Kassenärzte betroffenen Krankenkassen, die Verfügung vom 31. Januar 1904 einer Anzahl dieser Kassen, unter anderen auch der durch den Kläger vertretenen, zugegangen.

Gegenstand des Klageangriffs ist die unter dem 31. Januar 1904 vom Beklagten dahin getroffene Anordnung, daß er in bezug auf die Gewährung ärztlicher Behandlung die Befugnisse und Obliegenheiten des Klägers bis auf weiteres wahrnehmen werde und der Kläger sich daher jeder hierher gehörigen Tätigkeit zu enthalten habe. Die Klage wurde vom Bezirksausschusse zu N. durch Urteil vom 18. Oktober 1904 abgewiesen, weil die getroffene Anordnung für sich betrachtet dem Gesetz entspreche, eine objektive Rechtsnorm nicht verletze und über die dem Beklagten eingeräumten Rechte nicht hinausgehe. Die Frage, ob die Anordnung in den vorliegenden Tatsachen eine hinreichende Begründung finde, sei von dem Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfen.

Diese Entscheidung wurde durch das Urteil des unterzeichneten Senats vom 16. November 1905 — abgedruckt*) in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 48 S. 346 — aufgehoben, weil die Beantwortung der Frage, ob der Kläger zur Zeit der getroffenen Anordnung seine gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten nicht erfüllt und deren Erfüllung verweigert habe, nicht zu umgehen sei. Der Bezirksausschuß hat demnächst eine Beweisaufnahme darüber eintreten lassen, ob der Kläger zu der fraglichen Zeit durch Bereitstellung von Ärzten, Spezialärzten und Hospitalpflege eine ausreichende Behandlung der Mitglieder der von ihm vertretenen Kasse gewährleistet habe. Mitberücksichtigt ist dabei die gleichzeitige Inanspruchnahme der in Betracht kommenden Ärzte durch andere Krankenkassen.

Gestützt auf das Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Bezirksausschuß durch Urteil vom 23. Juni 1908 die an den Kläger gerichtete Verfügung des Beklagten vom 31. Januar

*) HMBl. 1906 S. 14.

1904 aufgehoben, weil in bezug auf die gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten des Klägers weder Nichterfüllung noch Verweigerung der Erfüllung dargetan sei. Die Begründung des Urteils zerfällt in zwei Teile, in deren erstem die Art und der Umfang der bereitstehenden ärztlichen Hilfe unter Zusammenfassung aller derjenigen Krankenkassen in N. erörtert wird, welche von dem am 1. Januar 1904 erfolgten Rücktritt ihrer bisherigen Kassenärzte betroffen waren, während im zweiten Teile die hierher gehörigen besonderen Verhältnisse der durch den Kläger vertretenen Kasse zur Prüfung gelangen. Auf diese Ermittelungen stützt der Bezirksausschuß seine Überzeugung, daß sich am 31. Januar 1904 zwar im allgemeinen und namentlich für die Mitglieder der gegenwärtig nicht näher in Betracht kommenden großen Ortskrankenkassen ein gewisser Notstand hinsichtlich der ärztlichen Behandlung fühlbar gemacht habe, jedoch mit Sicherheit anzunehmen sei, daß dieser Zustand in naher Zeit sein Ende erreicht haben würde, daß aber nach den besonderen, gegenüber der Allgemeinheit günstigeren Verhältnissen der durch den Kläger vertretenen Kasse eine unzureichende Versorgung der Mitglieder dieser Kasse mit ärztlicher Hilfe überhaupt nicht anerkannt werden könne.

Fehle es hiernach an der Nichterfüllung gesetzlicher oder statutarischer Obliegenheiten, so könne obendrein, wie des näheren begründet wird, von einer Verweigerung der Erfüllung nicht die Rede sein.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte das nach § 2 der Verordnung vom 8. Juni 1903 (GS. S. 191) allein zulässige Rechtsmittel der Revision eingelegt.

Das Rechtsmittel muß jedoch erfolglos bleiben.

In der Sache selbst rügt der Beklagte zunächst das Fehlen einer Prüfung der Anwendbarkeit des § 56a des Krankenversicherungsgesetzes. Der Gerichtshof hat jedoch bereits in dem obenerwähnten Urteile vom 16. November 1905 dargelegt, daß hier lediglich der § 45 Abs. 5 und nicht der § 56a des Krankenversicherungsgesetzes zur Anwendung kommt, weil die höhere Verwaltungsbehörde nicht beabsichtige, weitere als die von den Kassen bestimmten Ärzte ihrerseits anzustellen (§ 56a), sondern vielmehr die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenvorstände, soweit es sich um die Gewährung ärztlicher Fürsorge handelte, übernahm (§ 45 Abs. 5).

Im übrigen stützt der Beklagte seine Revision hauptsächlich auf die Ausführung, daß es unzulässig sei, bei der Beurteilung seines mit der Klage angefochtenen Vorgehens allein die Verhältnisse der vom Kläger vertretenen Krankenkasse ins Auge zu fassen. Vielmehr seien die Gesamtverhältnisse zu berücksichtigen und anzuerkennen, daß, wenn die Bereitstellung ausreichender ärztlicher Hilfe für die sämtlichen von dem Rücktritte der Kassenärzte betroffenen Krankenkassen nur dadurch erreicht werden konnte, daß der Beklagte insoweit die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenvorstände selbst wahrnahm, diese Maßnahme auch auf diejenigen Kassen ausgedehnt werden mußte, denen, für sich betrachtet, ärztliche Hilfe damals in genügendem Maße zur Verfügung gestanden habe.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Sie setzt sich mit dem § 45 des Krankenversicherungsgesetzes, welcher die bei den einzelnen Krankenkassen bestehenden Verhältnisse getrennt behandelt, in Widerspruch. Auch sonst ist eine so weitgehende Ermächtigung, wie der Beklagte sie für sich in Anspruch nimmt, nirgends erteilt. Auf solche Krankenkassen, welche nicht selbst die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, findet also Abs. 5 des § 45 keine Anwendung. Weil vom Beklagten für seine Ansicht auf Hoffmann, Krankenversicherungsgesetz, 5. Aufl., Berlin 1905, S. 133/134 Bezug genommen ist, so seien die einschlägigen Bemerkungen desselben Verfassers in seinem größeren Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, Berlin 1908, hier wiedergegeben. Es heißt dort auf S. 312: „Ist die Beschaffung der erforderlichen Zahl von Ärzten im Hinblick auf die derzeit üblichen Verabredungen unter den Ärzten nur dadurch möglich, daß alle Ärzte im Bezirke der Kasse zur Behandlung der Kassenmitglieder zugelassen werden, so muß die Aufsichtsbehörde die freie Ärztewahl anordnen. Sie kann dies jedoch nicht gegenüber denjenigen Kassen, welche für eine ausreichende ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder gesorgt haben, da hier die Voraussetzung für ein Einschreiten von Aufsichts wegen fehlt. Wollen die Ärzte ihre Tätigkeit nur unter der Bedingung wieder aufnehmen, daß die freie Ärztewahl bei allen Kassen eingeführt werde, und ist auf anderem Wege eine ärztliche Fürsorge nicht zu beschaffen, so würde sich daraus ergeben, daß die Krankenversicherung, soweit die Gewährung der ärztlichen Fürsorge in Frage kommt, in dem Bezirke so lange, als die Weigerung der Ärzte dauert, nicht durchführbar ist."

Der Beklagte bekämpft die Auslegung des Krankenversicherungsgesetzes, welche zu einem solchen Ergebnisse führe, aus dem Grunde als unzulässig, weil die Gewährung ärzt-

licher Fürsorge einen Hauptzweck des Krankenversicherungsgesetzes bilde. Diese Begründung ist aber nicht überzeugend, weil die zeitweilige Undurchführbarkeit hinreichender ärztlicher Versorgung durch keine Gesetzesvorschrift ausgeschlossen werden kann.

Bei der Prüfung der ärztlichen Fürsorge in den einzelnen Krankenkassen ist freilich die Mitberücksichtigung der Verhältnisse anderer Krankenkassen insoweit unentbehrlich, als mehrere Kassen auf die Tätigkeit derselben Ärzte angewiesen waren. Dieser Gesichtspunkt trifft bei den drei, mit dem Sitze in L. errichteten, an dem Streitverfahren beteiligten Krankenkassen nur in beschränktem Maße zu, weil diese an die Stelle der nach Kündigung ausgeschiedenen früheren Kassenärzte neue besondere Kassenärzte gesetzt hatten und es sich also nur darum handelte, zu prüfen, inwieweit diese Kassenärzte sowohl an sich als auch mit Rücksicht auf ihre anderweitige Beschäftigung den berechtigten Ansprüchen der Kassenmitglieder genügten. Dagegen haben zwei weitere an dem Streitverfahren beteiligte Krankenkassen, nämlich die Betriebskrankenkasse der Firma F. und die Ortskrankenkasse für Handwerker, nach dem Rücktritte der bisherigen Kassenärzte neue Ärzte für ihre Kassen nicht angestellt, sondern ihre Mitglieder auf die von dem Kassenverbande benannten Ärzte verwiesen, während die Betriebskrankenkasse der Firma G. einen bereits vom Kassenverbande verpflichteten Arzt als Kassenarzt angenommen hat. Waren nun die vom Kassenverbande gewonnenen Ärzte für die Gesamtheit der Kassen, denen sie zur Verfügung standen, unzureichend, so waren sie es auch für jede einzelne Kasse, deren Mitglieder sich auf ihre Hilfe ausschließlich angewiesen sahen, und sie waren es auch in dem Falle, daß bei den einzelnen Kassen nach dem Ausscheiden der früheren Kassenärzte ein Notstand in bezug auf ärztliche Versorgung tatsächlich nicht hervortrat.

Der Bezirksausschuß hat jedoch alle diese Verhältnisse ausreichend gewürdigt. Er hat, wie oben bereits angeführt ist, zunächst die Gesamtverhältnisse der von dem Rücktritte der Ärzte betroffenen Krankenkassen einer Prüfung mit dem Ergebnis unterzogen, daß sich die ärztliche Versorgung seit Anfang Januar 1904 fortlaufend gebessert habe und daher der am 31. Januar noch bestehende Notstand in naher Zeit sein Ende erreicht haben würde. Der Bezirksausschuß erblickt also schon nach den für die Gesamtheit der Kassen getroffenen Feststellungen in der Mangelhaftigkeit der ärztlichen Fürsorge keine hinreichende Begründung für die Übernahme der Vorstandsgeschäfte durch die Aufsichtsbehörde. Dazu treten dann noch die vom Bezirksausschusse für jede einzelne der am Streitverfahren beteiligten Kassen ermittelten besonderen Verhältnisse, durch welche die ärztliche Versorgung sich bei dieser Kasse günstiger als für die Allgemeinheit gestaltete. Für die drei mit dem Sitze in L. errichteten Krankenkassen bestanden diese Verhältnisse in der Anstellung besonderer, nicht übermäßig in Anspruch genommener Kassenärzte, für die übrigen drei Kassen darin, daß ihren Mitgliedern außer den dem Kassenverbande verpflichteten Ärzten auch anderweitige ärztliche Hilfe in erheblichem Umfange zur Verfügung stand. Wenn der Bezirksausschuß überdies noch festgestellt hat, daß begründete Beschwerden über unzureichende ärztliche Fürsorge nicht erhoben, die Kassenmitglieder vielmehr mit der ihnen zuteil gewordenen ärztlichen Behandlung zufrieden gewesen sind, so läßt sich der Schluß, daß die Nichterfüllung der hierauf bezüglichen Obliegenheiten der Kassenvorstände unerwiesen sei, nicht beanstanden.

Allerdings hat der Beklagte in der Revisionsinstanz die unzureichende und fehlerhafte Würdigung derjenigen durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen gerügt, aus denen sich ergebe, daß die vom Kassenverbande angeworbenen Ärzte den berechtigten Ansprüchen der Kassenmitglieder nicht genügt hätten. Indessen kann auch hierin dem Beklagten nicht beigetreten werden. Daß der Bezirksausschuß wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hätte, ist nicht erkennbar. Zur Wiedergabe und besonderen Würdigung jeder einzelnen durch das Beweisverfahren ermittelten und erheblichen Tatsache war er nicht gehalten. Was namentlich die vom Beklagten bemängelten Eigenschaften der Ärzte betrifft, so hatten diese durchweg die vorgeschriebene staatliche Approbation erlangt. Außerdem ist die Anstellung von Erkundigungen nach den Eigenschaften der Ärzte vorangegangen. Daß die Auskünfte ungünstig gelautet oder die Kassenvorstände Ursache gehabt hätten, ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, ist nicht dargetan, ebensowenig, daß die Kassenvorstände von einer mangelhaften Dienstführung der Ärzte Kenntnis erlangt hätten, ohne Abhilfe zu schaffen. Überhaupt aber könnte der Beklagte aus den Bekundungen einzelner Zeugen über Mängel der ärztlichen Versorgung einen Revisionsgrund nur dann herleiten, wenn anerkannt werden müßte, daß ein den klagenden Kassenvorständen günstiges Ergebnis des Rechtsstreits mit diesen Bekundungen unvereinbar sei, daß also das Urteil des Bezirksausschusses auf einer Verkennung der klaren Sachlage beruhe. Dieser Mangel des Verfahrens liegt jedoch nicht vor. Vielmehr konnte der Bezirksausschuß aus den Zeugenaussagen die Schlüsse ziehen,

zu denen er gelangt ist. Eine weitergehende Nachprüfung der Beweiswürdigung steht dem Revisionsgerichte nicht zu.

Daß die in Verträgen zwischen Ärzten und den beteiligten Krankenkassen sich findende Vereinbarung des Entgeltes auf drei Viertel der Mindesttaxe gegen die guten Sitten verstoße und die Verträge daher nichtig mache, kann dem Beklagten nicht zugegeben werden.

Die hiernach mit Erfolg nicht anzugreifende Feststellung des Bezirksausschusses, daß es an einem Nichterfüllen von Obliegenheiten seitens des Klägers fehle, trägt die ergangene Entscheidung. Wenn der Bezirksausschuß überdies noch das Fehlen einer Verweigerung der Erfüllung dargelegt hat, so ist seinen hierauf bezüglichen Ausführungen lediglich beizutreten. Durchgreifend ist namentlich die Erwägung, daß die Aufsichtsbehörde bestimmte, den Verhältnissen der einzelnen Kasse angepaßte Anforderungen, deren Erfüllung die Organe dieser Kasse hätten verweigern können, gar nicht gestellt hat.

Hieraus ergibt sich die Bestätigung des angefochtenen Urteils.

2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1908“ wird Ende März 1909 in der Reichsdruckerei fertig gestellt werden. Die bis spätestens zum 28. Februar 1909 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68, Oranienstraße 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreise abgelassen werden, der auf 2,75 ℳ für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 ℳ für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 28. Februar 1909 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 28. Februar 1909 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem R. von Decker'schen Verlage, Berlin S.W. 19, Jerusalemerstraße 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels, ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 ℳ für ein broschiertes und 5,75 ℳ für ein gebundenes Exemplar beträgt.

Deutscher Seefischerei-Almanach für 1909. Herausgegeben vom Deutschen Seefischerei-Verein. Bearbeitet von Dittmer, Kaiserlichem Kapitän zur See a. D. Hannover, Leipzig, Hahnsche Buchhandlung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.